



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2023 BR

Mitteilungen für klassische/gemeinnützige Stiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Gemäss § 7 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005 (ABSt) sind die Berichtsunterlagen 2022 innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres bei uns einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 bis spätestens **30. Juni 2023**. Für andere Bilanzstichtage verschiebt sich das Einreichungsdatum entsprechend.

2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch um Fristerstreckung ist zu begründen.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet den Stiftungsrat nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

3. Einzureichende Unterlagen

Gemäss § 7 Abs. 1 ABSt umfasst die Rechnungsablage folgende datierte, rechtskonform und original unterzeichnete Dokumente:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang);
- den Bericht der Revisionsstelle;
- den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung;
- das rechtsgültig unterzeichnete Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrats;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Berichterstattungsportal, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

4. Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrats zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörigen, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer originalen (bereinigten) und in einer änderungsmarkierten Version zu.

5. Wichtige gesetzliche Neuerungen

a. Vergütung des obersten Organs gemäss Art. 84b ZGB

National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen für Stiftungen

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem neuen Art. 84b ZGB der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben muss. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 zu erfolgen (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

b. Revision des Datenschutzgesetzes

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen insbesondere auch gegen natürliche Personen.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr.

Freundliche Grüsse

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Barbara Reichlin Radtke
EMBL-HSG, Rechtsanwältin
Geschäftsleiterin
Telefon 041 228 65 20
barbara.reichlin@zbsa.ch